

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH 2 ARs 96/02, Beschluss v. 12.04.2002, HRRS-Datenbank, Rn. X

BGH 2 ARs 96/02 - Beschluss vom 12. April 2002 (AG Cottbus)

Bindende Abgabe an das Gericht, in dessen Bezirk der Verurteilte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (Entfallen der Bindung bei Willkür nicht allein bei Fehlen besonderer Gründe).

§ 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO

Entscheidungstenor

Zuständig für die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf die Strafaussetzung zur Bewährung beziehen, ist das Amtsgericht Cottbus.

Gründe

Die Abgabe an das Gericht, in dessen Bezirk der Verurteilte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist bindend (§ 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO). Die Bindung entfällt nur bei Willkür. Willkür liegt offensichtlich nicht vor. Das Fehlen besonderer Gründe, die eine Abgabe an das Wohnsitzgericht als zweckmäßig erscheinen lassen, reicht für die Annahme von Willkür nicht aus (ständige Rechtsprechung, vgl. BGH NSTZ 1993, 200). 1